



Allgemeine Einkaufsbedingungen der

Grotefeld Kunststofftechnik GmbH
Mönichhusen 89
Gewerbegebiet Eidinghausen
32549 Bad Oeynhausen

Sitz der Gesellschaft und Registergericht: Bad Oeynhausen
Handelsregister: 16 HRB 24 11
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811 679 008
Geschäftsführer: Hans Dieter Grotefeld, Monika Grotefeld,
Pascal Grotefeld

(Stand 01.06.2019)

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, folgende Bedingungen:

I. Einkaufsbedingungen

1. Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten sind ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch im Falle eines Vertragsabschlusses, der mündlich, per Telefon, per Telefax, per E-Mail oder mit anderen Telekommunikationsmitteln erfolgt.

2. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur im Einzelfall gültig und auch nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Eine Annahme des Vertragsgegenstandes/Waren durch uns ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht.

II. Auftragsbestätigung

1. Angebote des Lieferanten haben kostenlos zu erfolgen.

2. Bestellungen sind grundsätzlich schriftlich mit Angabe des in Rechnung zu stellenden Preises zu bestätigen. Die Bestell- und die Artikelnummer sind in Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung, letztere in doppelter Ausführung, grundsätzlich zu wiederholen.

3. Unsere Bestellungen sind widerruflich, solange nicht die Bestätigung ihrer unveränderten Annahme bei uns eingegangen ist. Abweichungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Mehrwertsteuer und inklusive der Kosten einer Transportschäden ausschließenden Verpackung und verstehen sich frei dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Das Risiko nach Vertragsschluss eintretender Kostenerhöhungen aller Art trägt der Lieferant. Preiserhöhungen sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll oder erfolgt.

2. Zahlungsfristen beginnen mit der beanstandungslos von uns angenommenen Lieferung oder Leistung und dem Rechnungseingang. Für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist die Absendung der Zahlungsmittel durch uns ausreichend. Sie enden mit der Absendung der Zahlungsmittel durch uns.

IV. Verpackung und Gefahrübergang

1. Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.

2. Jede Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort auf uns über, es sei denn, wir haben den Transport ausnahmsweise mit eigenem Personal oder durch eine von uns beauftragte Spedition selbst durchgeführt.

V. Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhalten von Lieferterminen bzw. Lieferfristen sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn den Lieferanten an der Termin- bzw. Fristüberschreitung kein Verschulden trifft. Ansprüche auf Schadensersatz unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Sämtliche durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat uns der Lieferant in jedem Falle, insbesondere auch bei Rücktritt, zu ersetzen. Im Übrigen haftet der Lieferant im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Konformitäts- /Herstellereklärung

Über die gesetzliche und die in der Bestellung etwaig zusätzlich vereinbarte Gewährleistung hinaus garantiert der Lieferant, dass seine Lieferung bzw. Leistung in allen ihren Teilen keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist und die zugesicherten Eigenschaften besitzt, dem Verwendungszweck laut Bestellung, den einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie maßgeblichen Richtlinien und Anordnungen von zuständigen Stellen, den einschlägigen technischen Regelungen und Vorschriften (DIN-Normen, VDE-Vorschriften und dergleichen) und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

VII. Sachmängelhaftung

1. Der uns obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht ist genüge getan, wenn wir eingehende Waren innerhalb von 3 Wochen untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigen.

2. Werden innerhalb der Sachmängelhaftungsfrist Mängel festgestellt oder werden Garantien hinsichtlich des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht eingehalten, können wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Haben wir Nachbesserung gewählt, gilt diese bereits mit dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

3. Die Verjährungsfrist für unsere Rechte und Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung und Lieferung an einen unserer Kunden, maximal jedoch 36 Monate ab Lieferung. Eine Mängelrüge unsererseits hemmt den Lauf der Verjährungsfrist bis zur Erfüllung unserer Mängelansprüche oder der endgültigen schriftlichen Ablehnung des Lieferanten, diese zu erfüllen. Im letzteren Fall tritt die Verjährung frühestens 6 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

4. Wird in Folge mangelhafter Lieferungen eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

VIII. Rücktrittsrecht

Wir behalten uns ein Rücktrittsrecht vom Vertrag vor bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen und sonstigen Betriebsstörungen.

IX. Bestellunterlagen, Muster, Zeichnungen, etc.

Alle Angaben sowie Unterlagen, die wir dem Lieferanten für die Herstellung des zu liefernden Gegenstandes zur Verfügung stellen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen hin sind alle Unterlagen an uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem Lieferanten nicht zu.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Bad Oeynhausen, Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis, dem diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Bad Oeynhausen.

3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am Nächsten kommt.